Beraterecke

Niklaus Rechtsanwälte ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ 044 545 25 00 ■ www.niklaw.ch

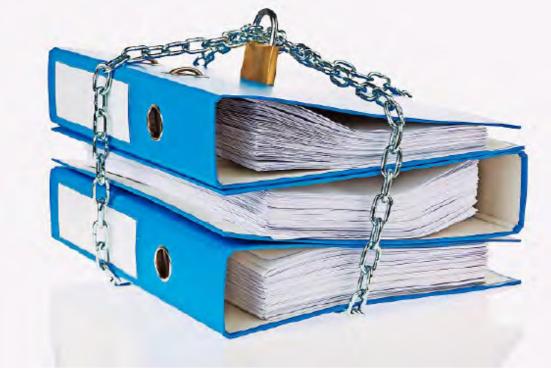
Der Arrest: wirksames Mittel zur vorsorglichen Sicherung einer Forderung

Wer jemandem Geld schuldet, aber nicht zahlen will, könnte versucht sein, Vermögenswerte beiseitezuschaffen. Der Gläubiger hätte dann trotz Obsiegens im Prozess das Nachsehen, weil sich seine Forderung als uneinbringlich erweist.

Um ein solches Szenario zu verhindern, sieht das Betreibungs- und Konkursgesetz den sog. Arrest vor.

Damit kann ein Gläubiger bereits vor oder während der Betreibung ihm bekannte, pfändbare Vermögenswerte des Schuldners (Fahrzeuge, Wertpapiere, Kunstgegenstände etc.) beschlagnahmen lassen, damit diese zur Befriedigung seiner Forderung verwendet werden können. Der Schuldner kann bis zur Aufhebung des Arrests nicht mehr über diese Gegenstände verfügen.

Das Gesetz nennt die Voraussetzungen, damit Vermögenswerte mit Arrest belegt werden können. Zunächst muss der Gläubiger im Arrestbegehren seine Forderung – der Arrest ist ausschliesslich für Geldforderungen zulässig – und einen der in Art. 271



Durch einen Arrest kann der Schuldner nicht mehr über die Gegenstände verfügen. Bild: Adobe Stock

SchKG abschliessend aufgezählten Arrestgründe glaubhaft machen. Ein solcher Grund liegt z.B. vor, wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat, wenn es Anzeichen gibt, dass er Vermögenswerte beiseiteschaffen will, oder wenn gegen ihn bereits ein Verlustschein vorliegt.

Eine grosse praktische Bedeutung hat der «Ausländerarrest», d.h., der Schuld-

ner hat weder (Wohn-) Sitz noch einen ausserordentlichen Betreibungsstand (z.B. Geschäftsniederlassung) in der Schweiz.

Dieser Arrestgrund kann aber nur geltend gemacht werden, wenn kein anderer Arrestgrund vorliegt. Zudem muss die Forderung des Gläubigers einen genügenden Bezug zur Schweiz haben (z.B. wurde der Vertrag in der «Das Arrestverfahren ist kompliziert und zeichnet sich durch viele fristgebundene Schritte aus.»

Schweiz abgeschlossen oder muss hier erfüllt werden). Wo kein solcher Bezug besteht, muss die Forderung bereits auf einem Rechtsöffnungstitel (z.B. Urteil) beruhen.

Neben Vermögensgegenständen können auch Forderungen des Schuldners gegenüber Dritten mit Arrest belegt werden. Das ist v.a. bei Bankkonten relevant, denn das sind im Grunde nichts anderes, als Forderungen gegenüber einer Bank. Der Vermögenswert muss im Arrestbegehren ganz genau bezeichnet werden. Ein sog. Sucharrest ist unzulässig.

So würde z.B. auf ein Gesuch, wonach pauschal auf sämtliche Konten des Schuldners in der Schweiz Arrest zu legen sei, nicht eingetreten.

Zuständig für die Anordnung des Arrests ist das Gericht an dem Ort, wo sich der Arrestgegenstand befindet. Das Arrestverfahren ist kompliziert und zeichnet sich durch viele fristgebundene Schritte aus.

Wird ein solcher Zwischenschritt verpasst, kann dies zur Folge haben, dass der Arrestgegenstand freigegeben wird und der Schuldner wieder darüber verfügen kann.

Zudem haftet der Gläubiger u.U. verschuldensunabhängig, wenn der Schuldner durch das Arrestverfahren einen Schaden erleidet und sich im Nachhinein herausstellt, dass gar kein Arrestgrund bestanden hat.

Das Arrestverfahren ist somit zwar ein sehr effektives Mittel zur Sicherung einer Forderung, es ist aber sehr zu empfehlen, sich vor der Einleitung genau beraten und im Verfahren begleiten zu lassen.

RA lic. iur. Raphael J.-P. Meyer/Niklaus Rechtsanwälte, Dübendorf

